

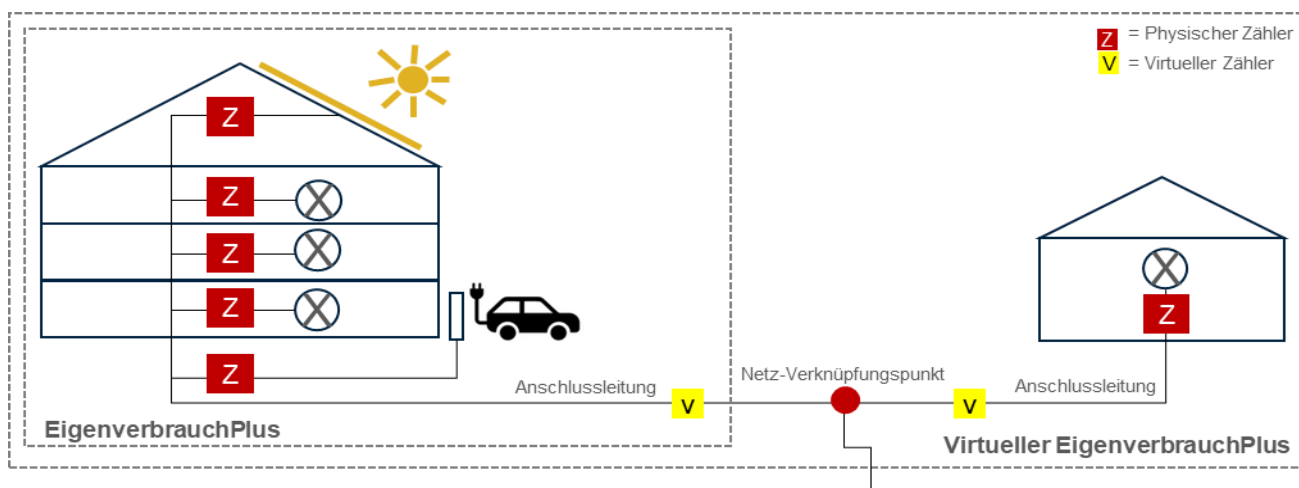


Tarif ES – 2026 für Stromproduzenten mit Eigenstrom

gültig 1. Januar 2026 bis längstens 31. Dezember 2026

1. Anwendung

Stromproduzenten stellen ihren produzierten Strom anderen Endverbrauchern am gleichen Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt zur Verfügung und erhalten eine Vergütung gemäss separater Vereinbarung mit der EVK. Den überschüssigen Strom wird in das Netz der EVK eingespeist und gemäss Preisblatt 'Tarif RL für Produzenten von Elektrizität' vergütet. Die EVK ist verantwortlich für die Versorgung und Verrechnung gegenüber Stromproduzenten und Endverbrauchern.



2. Preise

Verrechnung an Stromproduzent		exkl. MWST	inkl. MWST
Einrichtungspauschale für jeden Hausanschluss mit einer Stromproduktion (PV-Anlage)	einmalig	150.00 CHF	162.15 CHF
Einrichtungspauschale für jeden Hausanschluss ohne eigene Stromproduktion (PV-Anlage)	einmalig	100.00 CHF	108.10 CHF
Einrichtungspauschale pro Zähler (physische und virtuelle Zähler)	einmalig	25.00 CHF	27.03 CHF
Mutationspauschale für Preisanpassungen auf eigenverbrauchtem Strom (bei Abweichungen vom Preis des EVK-Stromprodukts)	pro Mutation	40.00 CHF	43.24 CHF
Mutationen (z.B. zusätzliche / gelöschte Endverbraucher, ohne Mieter- / Eigentümerwechsel)	pro Mutation	95.00 CHF	102.70 CHF
Dienstleistungsentgelt für Stromverrechnung auf eigenverbrauchtem Strom basierend auf der Preisbasis des massgebenden Stromprodukts	in Prozent bzw. Mindestbetrag pro Gemeinschaft	8% 7.00 CHF / Monat	8% 7.57 CHF / Monat
Stundensatz für zusätzliche administrative Aufwendungen	nach Aufwand	135.00 CHF / Stunde	145.94 CHF / Stunde

3. Auszahlung der Vergütung

- Mindestens ein Stromproduzent und mehrere Endverbraucher sind am gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen. Grundsätzlich können zusätzlich weitere Stromproduzenten sowie Endverbraucher über das Netzanschlusskabel bis hin zum Verknüpfungspunkt teilnehmen.
- Ein virtueller Zusammenschluss ist zulässig, sofern die Produktionsleistungen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses ausmachen.
- Stromproduktionsanlagen mit Vergütung gemäss Einspeisevergütungssystem (EVS) und Mehrkostenfinanzierung (MKF) sind zugelassen, wobei nur Strom ohne EVS-/MKF-Vergütung berücksichtigt werden kann.
- Unter eigenverbrauchtem Strom wird produzierter und gleichzeitig verbrauchter Strom verstanden.
- Eine Teilnahme der Endverbraucher für Eigenverbrauch ist freiwillig. Der Stromproduzent stellt die schriftliche Einwilligung der Endverbraucher für die Teilnahme sicher. Endverbraucher ohne Einwilligung beziehen den Strom vollständig vom Stromnetz der EVK.
- Für die Verrechnung des eigenverbrauchten Stroms wird zwischen dem Stromproduzenten und der EVK ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Voraussetzung sind fernausslesbare Zähler bei der Stromproduktionsanlage sowie allen teilnehmenden Endverbrauchern. Der frühestmögliche Beginn der Dienstleistung wird im Vertrag festgelegt – auf Beginn eines Quartals mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten.
- Im Dienstleistungsvertrag wird der Preis für eigenverbrauchten Strom festgehalten, der an die Endkunden verrechnet wird. Der Preis für eigenverbrauchten Strom darf nicht höher sein als der Totalpreis basierend auf dem aktuellen Preisblatt ‚Tarif ET für Kunden in Grundversorgung (Basistarif)‘.
- Die Installationsaufwendungen für eine separate Messung für die Stromproduktion (sofern nicht gesetzlich erforderlich) werden einmalig in Rechnung gestellt. Die wiederkehrenden Aufwendungen für Datenerfassung, Plausibilisierung etc. werden zusätzlich monatlich in Rechnung gestellt.
- Dem Stromproduzenten werden die an die Endkunden verrechneten Erlöse für eigenverbrauchten Strom abzüglich eines Dienstleistungsentgelts rückvergütet. Die Vergütung erfolgt in der Regel quartalsweise.
- Alle Endverbraucher mit Eigenverbrauch haben in der Regel das gleiche Stromprodukt und können die Stromqualität für den netzbezogenen Strom frei wählen. Die EVK misst und verrechnet den eigenverbrauchten sowie den netzbezogenen Strom für jeden Endverbraucher separat. Für den netzbezogenen Strom werden die Preise gemäss aktuell gültigem Preisblatt Strompreise ‚Tarif ET für Kunden in Grundversorgung (Basistarif)‘ verrechnet.
- Der ökologische Mehrwert für den eigenverbrauchten Strom gehört den teilnehmenden Endverbrauchern.
- Mutationen sind mindestens 10 Arbeitstage im Voraus zu melden und werden an den Stromproduzenten verrechnet (z.B. zusätzliche/gelöschte Endverbraucher, ohne Mieter-/Eigentümerwechsel). Falls Objekte ohne Smart Meter dazukommen, kann die Zählerinstallation sowie die mögliche Vertragsintegration bis zu drei Monate dauern.

4. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Stromproduzent und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten.

5082 Kaisten, den 28. August 2025

Der Gemeinderat